

Herrn Landtagspräsident  
André Kuper  
Landtag NRW  
Platz des Landtags  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/4363**

Alle Abg

Düsseldorf, den 27.09.2021

**Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz TInTG)  
- Gesetzentwurf der Landesregierung DS 17/14243 -**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

wir freuen uns über die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf und machen wie folgt davon Gebrauch:

**A. Grundsätzliches**

Wir begrüßen, dass Integration als gesamtgesellschaftlicher Prozess verstanden wird, der Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte in den Blick nimmt und Integration als Querschnittsaufgabe mit dem Ziel umfassender sozialer, gesellschaftlicher und rechtlicher Teilhabe definiert. Dabei ist insbesondere das Herausstellen einer strukturellen Dimension von Integration positiv hervorzuheben. Diversitätssensibles Agieren und Schaffen von Zugängen werden angestrebt, um ein Zusammenleben in Vielfalt zu gestalten und den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Auch wenn grundsätzlich das Schaffen von Zugängen im Gesetz angelegt ist, sehen wir an konkreten Einzelschriften noch Bedarf für Nachbesserungen, die unter B. ausgeführt werden.

Hinsichtlich des in der Präambel beschriebenen Prinzips, dass Integration alle im Land lebenden Menschen betrifft, sollte das Gesetz insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

Allen Kindern, auch denen, die in Zentralen Landesunterkünften leben, muss eine Teilhabe am regulären Bildungssystem im Sinne von Art. 14 Absatz 2 der EU-Aufnahmerichtlinie ermöglicht werden (vgl. dazu §§ 3 und 10).

Wir begrüßen, dass an vielen Stellen des Gesetzes das Subsidiaritätsprinzip Berücksichtigung gefunden hat. Dieses hat sich im Laufe vieler Jahrzehnte bewährt. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft muss einen hohen Stellenwert haben. Hierbei sind sowohl

Wohlfahrtsverbände als auch Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, Kirchen und Religionsgemeinschaften zu nennen. Alle sind wichtige Akteure und Akteurinnen im Integrationsprozess und zeichnen sich durch Unabhängigkeit aus.

Darüber hinaus ist es uns wichtig, auf die Nutzung der Begriffe „Interkulturalität“ und „interkulturell“ aufmerksam zu machen. Wir empfehlen, diese durch „Diversität“ und „diversitätssensibel“ zu ersetzen.

## **B. Im Einzelnen**

### I. Zu § 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze

Aus unserer Sicht sollte in § 2 Absatz 3 des Entwurfs der Begriff „interkulturelle Öffnung“ durch „Sensibilität für Diversität“ ersetzt werden. Der Begriff „interkulturell“ obliegt der Vorstellung, es gebe verschiedene, klar voneinander trennbare Kulturen und spiegelt das aktuelle gesellschaftliche Verständnis und die wissenschaftliche Diskussion nicht wieder.

In § 2 Abs. 4 sind verschiedene Formen gruppenbezogener Diskriminierung differenziert aufgeführt. Wir schlagen vor, in die Aufzählung der Maßnahmen die genderbezogene Diskriminierung, die vielfach durch Menschen mit Einwanderungsgeschichte verstärkt erlebt wird, mit aufzunehmen und folgendermaßen zu formulieren:

*„Insbesondere im Rahmen von § 7 werden Maßnahmen gegen Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus, antimuslimischen Rassismus, Homo-, Trans- **und Genderfeindlichkeit** und gegen weitere Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung fortentwickelt und gefördert.“*

### II. Zu § 5 Teilhabe in Gremien

Die Teilhabe in Gremien sollte für Menschen mit Einwanderungsgeschichte nicht nur auf diese speziellen Gremien beschränkt werden, sondern grundsätzlich alle Gremien umfassen. Menschen mit Einwanderungsgeschichte haben nicht nur Expertise zu einwanderungsspezifischen Themen. Vielmehr sind Integration und Teilhabe Querschnittsthemen und oftmals implizit. Die Diversität der Gesellschaft sollte sich daher in allen Gremien, die für alle hier lebenden Menschen entscheiden, widerspiegeln.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

**„Die Mitarbeit von Menschen mit Einwanderungsgeschichte ist grundsätzlich in allen Gremien erstrebenswert. In allen Gremien des Landes, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte aufweisen, muss sichergestellt werden, dass diese dort angemessen vertreten sind.“**

### Zu § 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung

Es ist zu begrüßen, dass landesseitig im Rahmen der Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildung der Erwerb und der Zuwachs diversitätssensibler Kompetenz gefördert

werden soll. Diese Angebote sollten aber einer regelmäßigen Qualitätskontrolle unterworfen werden. Wir regen an, einen entsprechenden Hinweis ins Gesetz aufzunehmen.

#### Zu § 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement

Gute kommunale Integrationsarbeit, die in § 9 Absatz 1 des Entwurfs im Fokus steht, kann nur in einer guten Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, die im engen Austausch mit eingewanderten Menschen in verschiedensten Bereichen ist, gelingen. Dieser Zusammenarbeit sollte im Sinne des Subsidiaritätsprinzips verbindlich Raum gegeben werden.

Daher sollte im Gesetz die Möglichkeit der Einbeziehung der Wohlfahrtsverbände, der Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft sowie der Kirchen und Religionsgemeinschaften in die Landesförderung normiert werden. Dies könnte durch eine direkte Förderung oder alternativ durch Schaffung der Möglichkeit zur Weitergabe der Mittel erfolgen.

#### Zu § 10 Integration durch Bildung

In § 10 Absatz 3 des Entwurfs sind schulnahe Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche in den Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende vorgesehen. Schulnahe Bildungsangebote aber sind nicht definiert und ermöglichen nicht den Anschluss an das Schulsystem des Landes nach Zuweisung. Im Sinne der Chancengerechtigkeit und des Rechts auf Bildung ist es zwingend notwendig, dass die Kinder Zugang zum regulären Schulsystem haben. Wir verweisen hier nochmals auf unsere Ausführungen unter A. und schlagen folgende Formulierung vor:

*„Für die sich in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende aufhaltenden Kinder und Jugendliche gilt die Schulpflicht.“*

#### Zu § 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger

In § 12 Absatz 1 schlagen wir vor, die Kirchen und Religionsgemeinschaften hinsichtlich einer Zusammenarbeit zusätzlich zur benannten Freien Wohlfahrtspflege und den Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte mit aufzunehmen.

---

Ass. iur. Christiane Schubert

---

Karin Wieder M.A.